Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Erfahrungen über die nach dem Gesetze vom 5. Juli 1853 durchgeführten Servitutsablösungen und Regulirungen in Rücksicht auf Forst- und Landwirthschaft*).

Wer den agrarischen Bewegungen und Reformen der letzten Jahrzehnte mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, hat darüber keinen Zweifel, daß zu den wichtigsten und bedeutendsten dieser Reformen jene Verhandlungen zu zählen sind, welche auf Grund des Patentes vom 5. Juli 1853 zur Ablösung oder Regulirung der Forstservituten, d. i. der Holzungs-, Weide- und Streubezugsrechte in den verschiedensten Ländern gepflogen worden sind. Kaum irgend eine andere Reform hat so tief in die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen; keine einzige, selbst nicht die Grundentlastung, hat so viele Umgestaltungen sogar in dem Eigenthums- und Besitzverhältnisse hervorgerufen, wie diese; der Einfluß dieser Verhandlungen auf die gesammte Landwirthschaft, insbesondere aber auf die Forstwirthschaft, ist ein sehr bedeutender.

Das Patent vom 5. Juli 1853 hatte mehrere Aufgaben zu lösen. Zunächst handelt es sich um die Feststellung der demselben unterliegenden Rechtsverhältnisse. Man kann ein Nutzungsrecht nicht ablösen oder reguliren, so lange es nicht durch Vergleich oder Erkenntniß vollkommen festgestellt ist. Die Feststellung der Rechte setzt aber ihre Klarstellung voraus. Es müssen beide Theile darüber gehört werden nach dem Spruche unserer Altväter. Eines Mannes Red' ist keine Red', man muß die Theile hören beed' — es müssen diese Beweise gesammelt werden, dann erst kann man zum Spruche schreiten. Es ist nun so ziemlich allgemein bekannt, daß nicht die Begründung des neuen Zustandes, der an die Stelle des früheren treten sollte, sondern die Erforschung und Feststellung des alten Standes, des rechtlich gebührenden, die meisten Anstrengungen gekostet hat. Man ist gewohnt, den Verhandlungen ungerechtfertigte Verschleppungen vorzuwerfen. Es fällt mir nicht ein, solche Verschleppungen, die in einzelnen Fällen etwa vorkommen, in Abrede zu stellen oder irgendwie zu rechtfertigen. Allein, meine Herren, wenn Sie einen Blick zurückwerfen auf die verworrenen Verhältnisse, wie sie in allen österreichischen Ländern vor Beginn jener Verhandlung zu Tage traten, so werden Sie unbefangener und billiger urtheilen. Im kleinen Lande Salzburg mit etwas über 700.000 Joch Wald- und Weidegrund waren nicht weniger als 200.000 Joch streitiger Grund. In Krain gab es nur wenige Wälder und Weiden, bei welchen nicht über die Eigenthums- oder über die Besitz- und Benützungsfragen Streitigkeiten bestanden. So war es mehr oder weniger auch in anderen Ländern.

Wären alle diese Streitigkeiten auf den Civilrechtsweg verwiesen worden, so wäre wohl die Beendigung in eine unabsehbare Ferne gerückt worden, abgesehen davon, daß ärmeren Parteien die Durchsetzung ihres Rechtes fast zur Unmöglichkeit gemacht worden wäre. Man wird auch dann billiger über unsere Servitutsverhandlung urtheilen, wenn man erwägt, daß in Preußen das Gemeintheilungsgesetz, welches auch die Servituten in sich schließt, schon im Jahre 1821 in Wirksamkeit trat, und daß die Verhandlungen dort noch nicht abgeschlossen sind. Allerdings haben dort die Auseinandersetzungsorgane noch viele andere Geschäfte durchzuführen und es ist dort das Verfahren nicht von Amtswegen einzuleiten, so daß sich die Fälle nicht so schnell zusammendrängten, sondern nur über Provocation, die bald früher, bald später erfolgt.

Was den Inhalt der Entscheidungen über die Rechtsfragen betrifft, so sind die Entscheidungen wie andere richterliche Urtheile zu Stande gekommen. In letzter Instanz haben an denselben Räthe unseres obersten Gerichtshofes mitgewirkt. Wie jedes richterliche Urtheil dem einen Theil gefällt, dem andern mißfällt, so ist es auch hier. Als richterliche Urtheilssprüche müssen diese Erkenntnisse in Rechtsfragen aufrecht bleiben, und es fällt mir am allerwenigsten ein, weitere Maßnahmen zu beantragen, welche die Rechtskraft solcher Sprüche auch nur entfernt abschwächen könnten.

Betrachten wir erstlich die Ablösungen. Dieselben geschehen theils in Geld, theils in Grund und Boden. Was die ersteren betrifft, so erfolgen sie bald im Vergleichswege, bald im Wege des Erkenntnisses. Derlei Ablösungen haben den Besitzer des verpflichteten Waldes in die Möglichkeit versetzt, den Wald freier und besser als früher zu bewirthschaften; auch von den Berechtigten haben Viele die Ablösungscapitalien zur Verbesserung ihrer sonstigen Wirthschaft verwendet. Hat ihnen auch die Ablösung hie und da viele Opfer gekostet, sie sind nun gebracht und so wenig als Jemand die Ablösung von Zehent und Robot rückgängig zu machen versuchen wird, so wenig kann dies hier der Fall sein. Es hieße den Rechtssinn im Volke untergraben, würde man solche legislative Maßregeln empfehlen. — Bei den Ablösungen in Grund und Boden muß man zwei Arten unterscheiden; solche, wo der abgelöste Grund in den Einzelnbesitz über-

*) Aus einem Vortrage des Sectionsrathes im Ackerbauministerium Karl Peyrer auf der Wanderversammlung der Land- und Forstwirthe Oesterreichs zu Linz im Herbste 1872.

ging, und solche, wo gemeinschaftsweise abgetreten wurde. Was die ersteren betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß viele dieser Ablösungen günstige Resultate für die Volkswirthschaft erzielt haben. So wie der Großgrundbesitzer seinen entlasteten Waldantheil, so bewirthschaftet auch der Bauer seinen als freies Eigenthum übernommenen Grund pfleglich und gut. Insbesondere gilt dies dort, wo andere Wirthschaftsgründe als Wald als Entschädigung gegeben werden konnten. Unsere Alpenwirthschaften insbesondere werden dort, wo die Alpler das freie Eigenthum ihrer Alpen erlangt haben, und wo auch die Mitbenützung der Waldweide möglich geblieben ist, sicherlich in kurzer Zeit einen unter den Servitutsverhältnissen kaum erreichbaren Fortschritt machen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß viele Waldabtretungen — ich getraue mir nicht zu sagen, die Mehrzahl derselben, fürchte aber beinahe, daß es so ist — für die Waldcultur, insbesondere in der Uebergangsperiode, schlimme Resultate zu Tage gefördert haben. Mir waren die Waldungen im Ennsthale aus früherer Zeit bekannt; ein großer Theil derselben ist zur Ablösung von Forstservituten an Kleinbesitzer abgetreten, und von denselben sofort ohne Rücksicht auf die zu beachtenden Regeln der Forstcultur kahl abgetrieben und in Weideplätze verwandelt worden. Für eine Wiederaufforstung scheint bis jetzt noch in keiner Weise vorgesorgt worden zu sein. Von diesem schlimmen Zustande habe ich mich selbst erst vor Kurzem überzeugt, und kann sich jeder bei einer selbst nur flüchtigen Beobachtung überzeugen. Aehnliche Klagen ertönen aus allen Theilen Steiermarks und theilweise auch aus den übrigen Ländern. Die Maßregeln zur Verbesserung solcher Zustände fallen zusammen mit den Maßnahmen, welche überhaupt zur Handhabung des Forstgesetzes und zur Verbesserung der Waldcultur zu treffen sind. Vom Standpunkte unserer Frage können wir uns zunächst wohl nur dahin aussprechen: Der Uebergang sehr bedeutender Waldstrecken, welche früher unter der Leitung eines technisch gebildeten Forstpersonales standen, zur Ablösung von Forstservituten an einzelne Kleinbesitzer, welche diese Waldungen in die eigene Bewirthschaftung ohne Mitwirkung von Forsttechnikern übernahmen, macht bezüglich solcher Waldungen mehr als es früher der Fall war, Maßregeln zur Handhabung des Forstgesetzes und Hebung der Forstcultur nothwendig.

Fassen wir jene Grundabtretungen ins Auge, welche an mehrere Berechtigte gemeinschafts- oder genossenschaftsweise erfolgten, und fragen wir hier nach den Wirkungen dieser Abtretungen, so klingt die Antwort wahrhaft traurig. Ein großer Theil dieser Waldungen verfiel bald nach der Abtretung einer rücksichtslosen Ausbeutung, jeder einzelne Theilhaber hielt sich für berechtigt, und nach dem Wortlaute vieler Abtretungsurkunden war es auch nichts anders, aus dem an die Gemeinschaft abgetretenen Walde dieselben Nutzungen an Holz, Weide und Streu zu beziehen, die ihm gegen den früheren Servitutswald zustanden. Da aber nach dem Patente nur kleinere Flächen abgetreten wurden, so reichten diese zur Befriedigung der früheren Bedürfnisse nicht aus. War früher bei dem Servitutsbestande eine regelmäßige Holzauszeige, eine Bezeichnung der Weide- und der Streuplätze durch das Forstpersonale, eine technische Ueberwachung und Leitung des Forstbetriebes eingeführt, so entfielen nun alle diese wohlthätigen Einrichtungen gänzlich; der abgetretene Wald war ohne weitere Vorsicht einer Masse von Berechtigten überlassen, welche oft nicht den Willen, noch seltener aber das Verständniß für eine pflegliche Waldbehandlung und für genossenschaftliche Einrichtungen hatten.

Die Folgen davon konnten nicht ausbleiben und sie treten in der traurigsten Weise gerade bei diesen Gemeinschaftswaldungen zu Tage. Es ist kein Wunder, daß der Wunsch nach möglichst baldiger Vertheilung solcher Waldungen sich sehr häufig kund gab, und daß man solche Vertheilungen trotz des Gesetzes, trotz des Abrathens der Forsttechniker bald mit, bald ohne Bewilligung der Behörden nur allzu häufig in's Werk setzte. Durch die Vertheilung kam nun allerdings hie und da eine Waldstrecke in pflegliche Hände, und zuweilen hätte sich auch eine Vertheilung, wenn sie in verständiger Weise wäre ausgeführt worden, immerhin mit Rücksicht auf örtliche Lage und sonstige Verhältnisse rechtfertigen lassen. Allein die meisten dieser Vertheilungen waren entweder an sich oder mit Rücksicht auf die Art der Ausführung verwerflich.

Man wird einwenden, ein solches Verhältniß liege in der Natur der Sache und eine andere Gestaltung sei auch bei dem besten Willen nicht möglich gewesen. Die Schwierigkeit der Abhilfe ist freilich nicht zu läugnen, aber doch möglich. Sind doch in anderen Ländern allmälig bessere Zustände herbeigeführt. Man hat z. B. in Preußen bei derlei Auseinandersetzungen anfangs dieselben Fehler wie bei uns gemacht; seither hat sich das Verfahren wesentlich verbessert und es sind gerade die wirthschaftlichen Fragen, denen man dabei jetzt die größte Aufmerksamkeit zuwendet. Den Auseinandersetzungsbehörden, welchen zugleich die Durchführung der Gemeintheilungen und Commassationen zusteht, obliegt es auch, bei solchen an Gemeinschaften abgetretenen oder diesen zugehörigen Waldungen eine vollständige Klarstellung der Rechts- und Besitzverhältnisse der einzelnen Theilhaber mit urkundlicher Feststellung des einem jeden Theilhaber gebührenden Maßes der Nutzung, ferner ein vollständiges Genossenschaftsregulativ zu entwerfen, worin alle genossenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere auch jene über Verwaltung und Bewirthschaftung festgestellt sind; man sorgt für forstmäßige Taxationen und sonstige Betriebseinrichtungen, indem man zu diesen Auseinandersetzungen forstliche Sachverständige von Amtswegen beizieht. Zu einem solchen die Gemeinschaftswaldungen erhaltenden und Mißbräuche möglichst beseitigenden Verfahren geben in Preußen die für die Auseinandersetzung erlassenen Gesetze und Verordnungen die sichere Grundlage, und ich glaube, wir haben alle Ursache ein solches durch die Erfahrung bereits bewährtes Verfahren nachzuahmen, wenn wir es dahin bringen wollen, die Zerstücklung der Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen oder die steigende Verschlechterung der in denselben herrschenden Zustände durch eine geregelte Ordnung und Verwaltung zu ersetzen.

Betrachten wir endlich die Regulirungen.

Es wird häufig behauptet, Regulirungen hätten gänzlich unterbleiben und sämmtliche Rechte hätten abgelöst werden sollen. Eine solche Behauptung verkennt wohl ganz und gar die Verhältnisse, wie sie in den meisten Ländern vorlagen. Schon der Umstand, daß vielleicht der größere Theil der Regulirungen auf Grund gegenseitiger Vergleiche zu Stande kam, beweiset, daß in zahlreichen Fällen beiden Theilen dieser Bestand erwünscht war. Zur Ablösung bedeutender Servituten in Geld fehlten vielen Verpflichteten die nöthigen Capitalien; zahllose Rechte, insbesondere in den Alpenländern, sind oder waren wenigstens absolut nicht in Geld abzulösen, ohne die Wirthschaften zu Grunde zu richten. Man denke nur an unsere zahllosen Weiderechte in den Alpen! Daß aber die Ablösung mit Grund und Boden nicht, wie man sich oft vorgestellt hat, sofort idealische Zustände für die Forstwirthschaft hervorbringt, das haben wir wohl schon einsehen gelernt. Es liegen zahlreiche Erfahrungen vor, daß die Regulirungen verhältnißmäßig gute Zustände geschaffen haben; es sind alle früheren Streitigkeiten beseitigt und es ist ein festes Recht geschaffen worden; es können in Waldungen mit regulirten Holzservituten nicht so leicht Ueberhauungen durch den Waldeigenthümer vorgenommen werden, weil das Gesetz — § 9 des Forstgesetzes — und das Interesse der Berechtigten eine nachhaltige Bewirthschaftung fordern. Diese conservative — den Wald erhaltende Eigenschaft mäßiger und gut regulirter Servituten wird auch von Roscher und anderen Nationalökonomen und von Forstmännern anerkannt. Mit diesen Bemerkungen soll nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht vielleicht doch in manchen Fällen, wo regulirt wurde, im Interesse beider Theile und im Interesse des Waldes eine Ablösung möglich gewesen wäre, noch weniger aber will ich verkennen, daß eine Zeit herankommt, wo die Ablösung regulirter Servituten im hohen Grade als wünschenswerth sich darstellt. Zu sehr ist der Wunsch nach freier Bewegung in der Wirthschaft bei allen Waldbesitzern rege, als daß nicht auch diese Fessel, welche in den regulirten Servituten liegt, allmälig abgestreift werden sollte. Es lohnt sich nun auch hier, die Maßnahmen ins Auge zu fassen, wodurch eine solche Ablösung begünstigt werden könnte. Die erste dieser Maßnahmen wird nun die sein, daß man alle jene Begünstigungen aufrecht hält, die das Patent vom 5. Juli 1853 den weiteren freiwilligen Ablösungen gewährt, z. B. im Verhältniß zu den Fideicommiß-Curatels-Stiftungsgütern, zu Tabulargläubigern, durch das Verfahren von Amtswegen, durch die officiöse Herstellung der Ordnung in den öffentlichen Büchern und Katastralacten, durch die Gebührenfreiheit u. dgl. Eine Aufhebung des Patentes vom 5. Juli 1853 mit all' diesen Begünstigungen wäre gleichbedeutend mit der Stabilisirung aller bestehenden Servituten.

Wir müssen uns aber auch noch nach weiteren Mitteln umsehen, die Ablösung auch der regulirten Servituten mehr und mehr zu bewirken. Eines der wirksamsten Mittel ist die Commassation.

Eine gut durchgeführte Commassation ist, wenn nur das Gesetz die richtige Verbindung beider Maßregeln vermittelt, das sicherste und beste Mittel zur Ablösung der Servituten. Mit dem Patente vom 5. Juli 1853 allein war eine Ablösung durch Grundabtretung, wenn auch der verpflichtete Waldbesitzer noch so sehr dazu geneigt gewesen wäre, oft gar nicht möglich. Was soll ein Kleinhäusler anfangen, wenn ihm für sein Holzungsrecht von ein paar Klaftern oder für sein Weiderecht für 1—2 Kühe ein von seinem Hause stundenweit entlegenes Grundstück angewiesen wird — und welche Zerstückelungen des Waldes treten durch solche Ablösungen ein! Tritt aber eine Commassation ein, so wird es in den meisten Fällen möglich, jedem aus der Gesammtmasse der zu commassirenden Gründe ein Aequivalent, nicht bloß für seine alten Gründe, sondern auch für die Servituten anzuweisen, das seiner Wirthschaft entspricht; das entfernte Wald-Aequivalent, das für den Kleinhäusler unbrauchbar ist, nimmt ein dritter Nachbar, dem es zusteht, aus der Masse, in die er andere Gründe eingelegt hat. Ich selbst habe mich in Hessen-Cassel bei einzelnen Fällen überzeugt, mit welcher Leichtigkeit Servituten-Ablösungen durchgeführt werden, wenn sie in solcher Weise mit der Commassation verbunden werden. Es muß daher das Commassationsgesetz auch die Ablösung regulirter Servituten mit der Commassation in Verbindung bringen, es muß der Grundsatz ausgesprochen werden: sobald Grundstücke, auf welchen regulirte Servituten des Patentes vom 5. Juli 1853 haften, mit einer Commassation in Verbindung gebracht werden, soll über Verlangen des einen oder andern Theiles und im selben Verfahren von denselben Organen auch die Ablösung der regulirten Servituten mit Grund und Boden nach dem Werthe der Servituten erfolgen. Mit einem solchen erweiterten Commassationsgesetze wird einer der wichtigsten Schritte zur Ablösung regulirter Servituten gethan sein. Aber nicht überall kann man eine Commassation ausführen, wo es Servituten gibt. Für solche Fälle möchte ich einen Grundsatz des bairischen Forstgesetzes empfehlen, welches bei Forstservituten, auch außer den Fällen des Vergleiches, über einseitiges Ansuchen des Verpflichteten eine Ablösung dann gestattet, wenn so viel Grund und Boden abgetreten wird, daß darin die Servitutsgebühr nachhaltig gedeckt ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Steht es der Gemeinde in Absicht auf Regelung der Nutzungen eines gemeinschaftlichen Waldeigenthums zu, Verordnungen mit Strafbestimmungen und Schadenersatznormen zu erlassen und darnach vom Standpunkte des polizeilichen Strafrichteramtes aus zu judiciren?

Die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungscommission für Krain hat mit Erkenntniß vom 9. Jänner 1861 verfügt, daß die der Gemeinde S., d. i der Gesammtheit der Berechtigten zugewiesenen Waldungen, welche nach dem Forstgesetze zu bewirthschaften sind, in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindewaldungen gleich zu halten seien*) und daß es in Erwägung dessen, so wie des Umstandes, daß alle Servitutsberechtigten von S. als ein Concretum zu behandeln sind, der Gemeinde obliege, die Antheilsberechtigung der einzelnen berechtigten Gemeindeglieder an den Nutzungen des gemeinschaftlichen Eigenthumes unter sich selbstständig zu regeln. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Gemeindeausschuß von S. unterm 6. August 1871 diese der Gemeinde überwiesene Obliegenheit nach § 35 Gemeinde-Gesetz **) im Verordnungswege geregelt und auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift nicht bloß die Strafe des § 35, sondern auch die Gemeindearbeit, dann einen Entschädigungstarif festgesetzt. Die Strafen wurden unter Anderem auch auf Waldbeschädigungen in den Fällen festgesetzt, wenn ein Berechtigter ein Holz bezog, welches ihm vermöge seiner Kategorie (z. B. als Keuschler, als Halbhubler u. s. w.) nicht zustand, welcher Holzbezug an sich nach dem Forstgesetze nicht strafbar wäre. Gegen diese Gemeindeverordnung wurde von keiner Seite recurrirt.

Nun haben, laut Anzeige des beeideten Waldhegers, Johann P. Sohn und zwei andere Waldantheilbesitzer Ende 1871 eine Eiche und 11 Buchen in dem unter die fragliche Gemeindeverordnung fallenden Walde Berda ohne Vorwissen des Gemeindevorstehers gefällt und bezogen. P. Vater gestand nachträglich, den Auftrag hiezu ertheilt zu haben. Die Thäter selbst sind theils geständig, theils durch den Waldheger überwiesen.

Das Gemeindeamt verurtheilte auf Grund des Gemeindereglements vom 6. August 1871 die Beschuldigten zu Arreststrafen, beziehungsweise zu Gemeindearbeiten, dann zur Ersatzleistung von 13 fl. 33 kr. und auch zum Proceßkostenersatze.

Im Recurswege bestätigte die Bezirkshauptmannschaft A. die Arreststrafen und den Schadenersatz, behob aber die verhängte Gemeindearbeit als ungesetzlich und sprach sich bezüglich der Strafproceßkosten dahin aus, daß, insoweit sie in solidum verhängt wurden, das Erkenntniß der Gemeinde abgeändert und auch die Vollzugskosten jedem Einzelnen nach Verhältniß auferlegt werden

Die Landesregierung hat über Berufung der Verurtheilten das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft im vollen Umfange bestätigt und zwar aus folgen Gründen: „Der Thatbestand eines regelwidrigen Nutzungsbezuges der Beanzeigten ist nachgewiesen; die Waldung Berda wurde laut des Ablösungserkenntnisses vom Jahre 1861 bezüglich der Regelung der Antheilsberechtigung gleich einer Gemeindewaldung unter die polizeiliche Aufsicht der Gemeinde S. gestellt, daher der dortige Gemeindeausschuß berechtigt war, diesbezüglich die nach § 35 Gemeindeordnung beschlossene polizeiliche Vorschrift für die Nutzungsberechtigten zu erlassen, so wie die Waldnutzungsbezüge der betheiligten Berechtigten überhaupt zu regeln und unter die beschlossene polizeiliche Vorschrift zu stellen".

In der Revisionsbeschwerde an das Ministerium des Innern suchten die Verurtheilten darzulegen, daß auf Grundlage des Erkenntnisses der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission vom 9. Jänner 1861 der Gemeinde S. rücksichtlich der zugewiesenen Waldungen keineswegs eine forstpolizeiliche Gewalt zukomme und ihr in solchem Wege auch nicht zugetheilt werden konnte, daß sie daher in Gemäßheit des ihr nach § 35 Gemeindeordnung zustehenden Verordnungsrechtes keineswegs berechtigt war, in Absicht auf Regelung der Nutzungen des gemeinschaftlichen Waldeigenthums eine Verordnung mit Strafbestimmungen und mit Schadenersatznormen zu erlassen und in diesen Beziehungen weiters als erkennende Behörde aufzutreten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. September 1872, Z. 12 773 die Revisionsbeschwerde nicht für begründet erachtet und daher die Berufung des P. Vater und Sohn im Grunde des § 3 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31 als unstatthaft zurückgewiesen. —r.

Die Compensation einer privatrechtlichen Forderung an die Gemeinde mit der Umlageforderung der letzteren ist nicht zulässig.

In dem landtäflich eingetragenen Verkaufsvertrage vom 6. April 1838, mit welchem Camil R. das Gut S. erkaufte, war unter anderen Stiftungsverbindlichkeiten und Leistungen für den Käufer auch die enthalten, dem jeweiligen Schullehrer in M. zur Schulbeheizung jährlich drei n. ö. Klafter 5/4 böhm. elliges weiches Scheitholz beizustellen.

Die Domäne kam dieser ihrer Verbindlichkeit stets nach, die Gemeinde M. berichtigte ihrerseits den Holzschlägerlohn der Domäne. Als aber in den Jahren 1865 6, 1866/7 und 1867/8 die Gemeinde M. sich weigerte, den für diese drei Jahre entfallenden Holzschlägerlohn zu zahlen, brachte der Herrschaftsbesitzer Camil R. bei Zahlung des auf ihn entfallenden Antheiles an den Gemeindeauslagen als

---

*) Vergl. § 31 des Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130.

**) Gemeindeordnung für Krain vom 17. Februar 1866. Der § 35 lautet: „Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeinde-Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche für den ganzen Umfang oder für einzelne Theile der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Gulden, oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen."

Ersatz für den rückständigen Holzschlägerlohn den Betrag von 6 fl. 30 kr. in Abzug.

Die dagegen eingereichte Beschwerde der Gemeinde M. wurde von der Bezirkshauptmannschaft als ein Gegenstand rein privatrechtlicher Natur auf den Civilrechtsweg gewiesen; die Statthalterei aber behob die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung und bewilligte die von der Gemeinde angesuchte executive Einhebung des von der Domäne bei Entrichtung der Gemeindeumlagen in Abzug gebrachten Betrages pr. 6 fl. 30 kr.

Dem nun wider die Statthalterei-Entscheidung gerichteten Recurse des Domänenbesitzers Camil R. hat das Ministerium des Innern unterm 6. Juli 1872, Z. 6980 keine Folge gegeben, weil es nicht angeht, „Forderungen öffentlichen Rechtes mit jenen des Privatrechtes zu compensiren.“ H.

Notiz.

(Die Frequenz der Hochschule für Bodencultur in Wien im 1. Semester ihres Bestehens.) Aus den mit Ende November geschlossenen Aufnahmstabellen wurden folgende Daten gezogen:

Es waren inscribirt 57 Hörer, wovon 27 ordentliche und 30 außerordentliche. Von den ersteren wurde die Hälfte der Zahlung des Unterrichtsgeldes enthoben.

Was die Vorbereitung anbelangt, so sind sämmtliche 27 ordentliche Hörer mit Maturitätszeugnissen versehen, und zwar 22 von Gymnasien, 5 von Realschulen; von den ersteren hatten 12 auch noch andere Studien nach dem Gymnasium betrieben, davon jedoch nur 3 an landwirthschaftlichen Lehranstalten; unter den absolvirten Realschülern hatten nur 2 auch schon andere Studien betrieben. Mit landwirthschaftlicher Praxis ist nur ein einziger ordentlicher Hörer ausgestattet.

Die außerordentlichen Hörern kamen aus Gymnasien, aus Realschulen, aus landwirthschaftlichen Lehranstalten, so wie aus anderen Kreisen. Nach den im 1. Semester gelesenen Gegenständen vertheilen sich die Hörer folgendermaßen:

Mineralogie	24	Naturgemäße Begründung des Pflanzenbaues	10
Pflanzenphysiologie	29	Ackerbausysteme	7
Zoologie	25	Insectenkunde	4
Physik	24	Landw. Maschinen- und Geräthekunde	16
Klimalehre	28	Chemische Technologie	6
Allgemeine Chemie	27	Landbau als Gewerbsunternehmen	5
Chemische Analystik	24	Nationalökonomie	2
Propädeutik der Landwirthschaftslehre	28	Encyklopädie der Forstwirthschaft	9
Meliorationswesen	11		

17 Hörer haben einfach die normalen Collegien des ersten Semesters des ersten Jahrganges acceptirt, einige noch mit Hinzugabe anderer Gegenstände.

Verordnung.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1872, Z. 4648, an sämmtliche Landesschulbehörden, in Betreff der Bemessung der bei Uebersiedlung eines Lehrers oder Directors einer Staats-Mittelschule anzuweisenden Möbelentschädigung.

Aus Anlaß einer rücksichtlich eines speciellen Falles gestellten Anfrage finde ich der .... zur Wahrung eines gleichmäßigen Vorganges im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu eröffnen, daß die bei Uebersiedlung eines Lehrers oder Directors einer Staats-Mittelschule anzuweisende Möbelentschädigung nicht nur von dem im § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 46 angeführten Stammgehalte, sondern von allen in den Ruhegehalt anrechenbaren Zulagen zu bemessen ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Lottoamts- und Cassacontrolor Karl Strak in Triest das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Franz Charwat taxfrei den Titel und Rang eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Magistratskanzlisten Valentin Trylski in Krakau das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der theresianischen Akademie Dr. Alexander Ritter v. Pawlowski den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Aufhebung der beiden Honorar-Viceconsulate in Chioggia und Ferrara, sowie die Errichtung eines Honorarconsulates in Bologna genehmigt und den Marchese Francesco Albergati zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Alexander Grafen Apponyi eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Der Minister des Innern hat den Dr. Eduard Mestenhauser in Troppau zum ordentlichen Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes für Schlesien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Leopold Ritter v. Claricini-Dornbacher zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Cajetan Ferrante zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Ackerbauminister hat den mit Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten bekleideten Kanzleiofficial Alexander Gerber zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Conceptspraktikantenstelle bei der nied. österr. Postdirection mit 400 fl. Adjutum, bis Ende Jänner. (Amtsblatt Nr. 2.)

Zwei Directorsstellen bei den niederen Landes-Ackerbauschulen zu Edhof im Bezirke Amstetten und zu Edelhof im Bezirke Zwettl mit je 1500 fl. Gehalt nebst 10 pCt. vom Reinertrage des Wirthschaftsbetriebes und Naturalquartier, bis 1. März. (Amtsblatt Nr. 2.)

Eine Concipisten- und eine Bezirkscommissärsstelle in Dalmatien mit 600 fl. jährlich, resp. 1200 fl., bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 5.)

Bergwesens-Elevenstelle bei der Berg und Hüttenverwaltung in Brixlegg mit 500 fl. eventuell 600 fl., bis Ende Jänner. (Amtsblatt Nr. 6.)

Drei Praktikantenstellen beim Hauptpunzirungsamte in Wien mit 2 fl. Taggeld, bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 6.)

Amtsofficialsstelle bei den Verzehrungssteuerlinien in Wien mit 800 fl. Gehalt eventuell 700 fl und Naturalwohnung oder 150 fl. Quartiergeld gegen Caution, eventuell Amtsassistentenstelle mit 600 fl. eventuell 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 6.)

Telegraphen-Obercommissärsstelle im Handelsministerium mit 16 0 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld, dann bei der Telegraphendirection in Graz eine Telegraphen-Obercommissärsstelle mit 1600 fl, bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 6.)

Arztesstelle beim Teregovaer Stuhlbezirksamte mit 600 fl. Remuneration, bis Ende Jänner. (Amtsblatt Nr. 6.)

Thierarztesstelle für den Bezirk Freistadt in Oesterr.-Schlesien mit 300 fl. jährlicher Subvention, bis Ende Jänner. (Amtsblatt Nr. 7.)

Magistratsrathsstelle beim Magistrate in Wien mit 2200 fl. Jahresgehalt und 20perc. Quartiergeld, bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 7.)

Ingenieur- und Adjunctenstellen beim nied österr. Landesausschusse und zwar a) drei Ingenieursstellen zweiter Classe mit je 2000 fl. Jahresgehalt, Vorrückungsrecht und Kanzlei-Localbeitrag von je 100 fl., Beheizungs-, Beleuchtungs- und einem Schreibpauschale von zusammen je 100 fl.; dann b) eine Ingenieursstelle dritter Classe mit 1400 fl. und Vorrückungsrecht nebst Pauschalbezügen von 200 fl., eventuell vier Ingenieurstellen dritter Classe mit den sub b) angeführten Bezügen.

Eine oder zwei Ingenieur-Adjunctenstellen mit 800 fl. Gehalt und dem Vorrückungsrechte, dann mit 500 fl. Quartiergeld. Die Ingenieure haben ihren Wohnsitz im Amtsorte des ihnen zuzuweisenden Ingenieurbezirkes, bis 15. März. (Amtsblatt Nr. 7.)

Praktikantenstelle beim Rechnungsdepartement der schlesischen Landesregierung mit 200 fl. Adjutum jährlich, bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 7.)

Provisorische Bauadjunctenstelle zweiter Classe im Bereiche des Staatsbaudienstes in Schlesien mit 700 fl. Gehalt und eine Baupraktikantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 10. Februar. (Amtsblatt Nr. 7.)

Zweite Wardeinsstelle beim Wiener Hauptpunzirungsamte mit 1400 fl. Jahresgehalt, 300 fl. Quartiergeld gegen Caution, eventuell dritte Wardeinsstelle mit 1200 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 5. Februar. (Amtsblatt Nr. 8.)

Concipistenstelle beim schlesischen Landesausschusse in Troppau mit 800 fl. Gehalt, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 8.)

Conceptsadjunctenstelle in Schlesien bei den politischen Behörden mit 600 fl. eventuell 500 fl. oder 400 fl., bis 1. Februar. (Amtsblatt Nr. 8.)

Vermessungs-Diurnistenposten mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr. bei der k. k. Bezirks-Schätzungscommission in Freiwaldau in Schlesien. (Amtsblatt Nr. 10.)

Bergwesens-Elevenstelle bei der Bergverwaltung Klausen in Süd-Tirol mit 500 fl. eventuell 600 fl. Adjutum, bis Ende Jänner, (Amtsblatt Nr. 10.)

Bergwesens-Elevenstelle bei der Berg- und Hüttenverwaltung in Raibl mit 500 fl. eventuell 600 fl., bis 10. Februar. (Amtsblatt Nr. 11.)

Bergadjunctenstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Přibram mit 800 fl. Gehalt und 80 fl. Quartiergeld, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 11.)

50 Postaccessistenstellen bei der nied. österr. Postdirection in Wien mit je 500 fl. Gehalt und eventuell 120 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr 1 .)

Praktikantenstelle bei dem Rechnungsdepartemente der nied. österr. Finanz-Landesdirection mit dem Adjutum jährlicher 200 fl., bis Ende Jänner. (Amtsblatt Nr. 11.)

Einnehmersstelle bei den Linienverzehrungs-Steuerämtern in Wien mit 1000 fl. eventuell 900 fl. und 200 fl. Quartiergeld, dann eine Controlorsstelle mit 900 fl. Jahresgehalt, eventuell 800 fl. und 150 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis Ende Jänner. (Amtsblatt Nr. 12.)

Oberamtsofficialsstelle beim Hauptzollamte in Wien mit 1100 fl., 1000 fl. oder 900 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 200 fl., eventuell zwei Amtsofficialsstellen mit je 700 fl. Gehalt und dem Quartiergeld jährlicher 150 fl. oder zwei Assistentenstellen mit dem Jahresgehalte von je 500 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 120 fl., bis 3. Februar. (Amtsblatt Nr. 13.)

Concipistenstelle bei dem schlesischen Landesausschusse mit 800 fl. Gehalt, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 14.)

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum fünften Jahrgange (1872) dieser Zeitschrift bei.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.